Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 48 (1941)

Heft: 2

Rubrik: Handelsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

zusammen. Nachdem monatelange Versuche die Vorteile und die Zuverlässigkeit der Neuerung nachgewiesen haben, wird der Versuch in größerem Maßstab und während längerer Zeit in einer benachbarten Weberei wiederholt; erst wenn auch die so gewonnenen Erfahrungen die gemachten Voraussetzungen bestätigen, wird die Neukonstruktion wirklich eingeführt.

Nur durch diese sorgfältige Entwicklungsarbeit und diese intensive Zusammenarbeit mit der produzierenden Textilindustrie selbst gelang es, die Konstruktion des Rüti-Webstuhls auf die heutige Vollkommenheit zu bringen. Welche Leistungen dabei erzielt werden, beweist z. B. die Tatsache, daß in verschiedenen Webereien heute über 50 Rüti-Automaten einer einzigen Weberin überlassen werden können.

Dabei haben die besondern Verhältnisse unseres Landes einen wohltätigen Einfluß auf die Konstruktion der Rüti-Webstühle ausgeübt: die Schweiz braucht keine großen Serien, aber sie braucht hochwertige Webstühle, die für die verschiedensten Zwecke gleich rationell Verwendung finden können, die im Bedarfsfalle auch leicht abgeändert und neuen Bedürfnissen angepaßt werden können. Die Maschinenfabrik Rüti hat einen normalen Webstuhl konstruiert, der, als gewöhnlicher einfacher Stuhl geliefert, später ohne jede Benachteiligung seiner Qualität, in einen ein- oder beidseitigen Wechselstuhl, in einen ein- oder mehrschützigen Automaten umgeändert werden kann; dabei erwachsen der Weberei durch die nachträgliche Umstellung kaum höhere Kosten, als wenn sie von Anfang an den erweiterten Webstuhl erworben hätte.

Durch die Einführung der oberbaulosen Webstühle ist ein beachtenswerter Fortschritt der Weberei erzielt worden. Die dadurch gewonnene einwandfreie Uebersichtlichkeit des ganzen Websaals, der ungestörte Zutritt des Lichts zu Kette und Gewebe und die Ausschaltung der Gefahr der Gewebebeschmutzung durch Staub oder Oel, die von den geschirrführenden Organen über den Webstuhl herunterfallen können, sind Vorteile, deren Wert nicht hoch genug angeschlagen werden kann. Tatsächlich ist die Idee, Webstühle ohne Oberbau herzustellen, schon vor vielen Jahren aufgetaucht, sie konnte sich aber nicht durchsetzen, offensichtlich weil die konstruktive Lösung der Geschirraufhängung vorerst unüberwindliche Schwierigkeiten machte. Erst den letzten Jahren war es vorbehalten, dafür Konstruktionen zu entwickeln, die unter einwandfreier Erfüllung ihrer Aufgaben, die Bedienung des Webstuhls nicht nur nicht erschweren, sondern sogar erleichtern, infolge der bequemeren Zugänglichkeit aller Teile.

Mit den erzielten konstruktiven Verbesserungen des Webstuhls hat auch die werkstattechnische Fabrikation Schritt gehalten. Von den zahlreichen interessanten Einzelheiten, die aus der Fabrikation der Webstühle angeführt werden könnten, sei nur die Montage am laufenden Band hier geschildert. Bekanntlich werden heute die meisten Webstühle in fertig montiertem, betriebsbereiten Zustand zum Versandt gebracht, sodaß sie in der Weberei nach Befestigung auf dem Boden und nach dem Anschließen der Stromzuleitungen sofort zu arbeiten beginnen können. Dadurch wird nicht nur die Arbeit in der Weberei stark abgekürzt, sondern auch die Montage unter den ungleich günstigeren Verhältnissen in einer dazu spezialisierten Maschinenfabrik durchgeführt.

Die Montage auf dem laufenden Band wird in etwa 20 aufeinanderfolgenden Arbeitsstufen von rund einer halben Stunde Dauer vorgenommen. In jeder Stufe wird ein bestimmter Teil des Webstuhls montiert; mit dem Rahmen und den großen feststehenden Teilen wird begonnen; es folgen die Exzenterwelle und die Schlagorgane, die Ladwelle, die Hauptwelle und die Schaltorgane, und so der Reihe nach bis all die überaus zahlreichen Teile eines modernen Webstuhls angebaut sind und die fertige Maschine betriebsbereit die Montage verlassen kann.

Die Montage ist derart unterteilt, daß die Arbeit jeder Stufe in der gleichen Zeit vollendet werden kann. Jedesmal nach Ablauf einer Montageperiode ertönt ein Signal, und das laufende Band, auf dem die 20 in Montage befindlichen Webstühle stehen, wird um eine Teilung weiterbewegt; dabei wird am Ende des laufenden Bands ein fertiger Webstuhl abgeliefert und am Anfang wird ein freies Feld für den Beginn der Errichtung eines weiteren Stuhls verfügbar.

Jeder an der Arbeit beteiligte Monteur hat eine bestimmte Arbeit an einer bestimmten Stelle auszuführen; die Webstühle kommen immer im gleichen Zustand an ihren Arbeitsplatz heran und verlassen ihn nach Ablauf des Montageintervalls, währenddessen er die vorgesehenen Teile angebaut hat. Diese rationelle und zweckmäßige Arbeitsweise ist nicht nur von wirtschaftlichen Gesichtspunkten gesehen vorteilhaft, sondern sie bietet auch eine einwandfreie Gewähr für technisch vollkommene Arbeit. Eine derartige Montage läßt sich nur durchführen, wenn alle rund 2000 zum Zusammenbau kommenden Teile auswechselbar sind; die Fabrikation muß also die vorgeschriebenen Toleranzen streng einhalten. Wirtschaftliche und technische Gesichtspunkte zwingen in gleicher Weise die Werkstätte, jedes Stück einer wiederholten genauen Kontrolle zu unterziehen, um irgendwie mangelhafte Stücke möglichst früh zu erfassen und auszuscheiden; nur einwandfreie Stücke dürfen in die Montage gelangen. Jede nachfolgende Montagestufe bildet eine Kontrolle für alle vorhergehenden; ist irgendwo die Arbeit nachlässig ausgeführt worden, so muß sich das vor Vollendung des Stuhls zeigen. Es ist also sozusagen unmöglich, daß ein Fehler der Beobachtung entgeht. Zudem werden aus jeder Webstuhl-Serie eine Anzahl zufällig herausgegriffene Individuen in der Fabrik selbst in Betrieb genommen und in jeder Hinsicht kontrolliert. SW-P.

HANDELSNACHRICHTEN

Schiedsgericht für den Handel in roher Seide. Das Schiedsgericht für den Handel in roher Seide der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft hatte sich zum zweiten Mal mit einem Streitfall zwischen einem Seidenhändler und einer Strumpfwirkerei zu befassen und machte dabei erneut die Erfahrung, daß die internationalen Rohseiden-Usanzen in den Kreisen der Strumpfwirkerei nicht oder nur ungenügend bekannt sind, trotzdem sie den Verkäufen wohl aller Seidenhändler zu Grunde liegen.

Der Strumpfwirker hatte Mitte September 1939 von einer Seidenzwirnerei einen Posten von 340 kg Japan Strumpftrame Triple Extra spezial 94 bis 95% S. P., vorpräpariert, gekauft. Die im Dezember 1939 vorab gelieferten 68 kg gaben zu keinen Beanstandungen Anlaß, während bei den anfangs April 1940 eingegangenen 286 kg, die im Juli verarbeitet wurden, ein Mehrausfall an zweiter Wahl von 60% entstand. Der Wirker beanstandete auch die Erschwerung der Ware, die mit 15 bis 16% über den Satz hinaus gehe, den der Verkäufer zugesagt hatte. Er machte ursprünglich einen Schaden von 8190 Fr. geltend, der jedoch im Laufe der Unterhandlungen auf Fr. 2051.— ermäßigt wurde. Dieser Posten setzte sich zusammen aus dem Mindererlös für die schon angefertigten Strümpfe, aus dem voraussichtlichen Mindererlös für die noch unverarbeitete Trame und aus dem Preisunterschied für die vom Wirker gekaufte Ersatzware; endlich wurde noch ein Posten von 383 Fr. für Uebererschwerung in Rechnung gestellt. — Der Zwirner konnte an Hand von Seriplane-Zeugnissen der Seidentrocknungsanstalten Yokohama und Zürich nachweisen, daß die von ihm gekaufte Grège den gestellten Anforderungen entsprach; er erklärte ferner, daß ein Satz für die künstliche Erschwerung nicht vereinbart worden sei und daß die von ihm verwendete Schlichte immer nach dem gleichen Verfahren hergestellt werde. Die vom Wirker gerügten Titer- und Drehungsunterschiede lägen durchaus im Rahmen der von den Usanzen aufgestellten Grenzen und wären bei Anwendung des für die Herstellung von Seidenstrümpfen heute allgemein üblichen Dreispulensystems an Stelle der Einfadenführung nicht in Erscheinung getreten.

Das Schiedsgericht hatte durch die Seidentrocknungsanstalt Zürich eine Untersuchung der beanstandeten Trame angeordnet, aus der hervorging, daß die Ringelbildung durch eine ungleiche Maschenbildung verursacht sei und daß als Ursache dieser ungleichen Maschenbildung Unterschiede in der Drehung oder im Titer anzunehmen seien; letztere fielen jedoch gemäß den Prüfungsergebnisse nicht in Betracht. Aus der beanstandeten Trame waren ferner eine Anzahl rohe und gefärbte Strümpfe nach dem Dreispulensystem angefertigt worden, die tatsächlich die gerügten Streifen nicht aufwiesen. Das Schiedsgericht, das

zu seinen Beratungen einen Fachmann der Strumpfwirkerei zugezogen hatte, lehnte die Forderungen des Wirkers ab und ließ sich für sein Urteil im wesentlichen von folgenden Erwägungen leiten:

Der Zwirner habe die ihm in bezug auf die Beschaffung, die Auswahl und die Kontrolle des Rohmaterials obliegende Sorgfalt beobachtet. Die beanstandeten Streifen auf den Strümpfen seien zwar auf ungleiche Stärke des Rohmaterials zurückzuführen, doch lägen die Unterschiede in Titer und Drehung innerhalb der bei der Rohseide anzuerkennenden Grenzen. Ob der in der Wirkerei zu Tage getretene unbefriedigende Ausfall auch teilweise auf die Befeuchtung der Seide in der Zwirnerei, oder auf die Behandlung der Seide in den verschiedenen Arbeitsgängen der Wirkerei zurückzuführen sei, lasse sich nicht mit Sicherheit feststellen. Im Kaufvertrag sei ein Erschwerungssatz nicht vereinbart worden und es sei jeweilen Sache des Verkäufers und Käufers, sich vor Vertragsabschluß über einen solchen Satz zu verständigen und zwar umsomehr, als dieser die Preiseinstellung beeinflusse. Eine Belastung für im noch nicht verarbeiteten Material möglicherweise auftretende Fehler sei nicht angängig und ebensowenig habe der Käufer das Recht, sich selbst Ersatz zu beschaffen, ohne vorher den Verkäufer entsprechend benachrichtigt zu haben (Art. 87 der Internationalen Rohseiden-Usanzen). Eine zur Verfügungstellung der noch vorhandenen und nach Auffassung des Wirkers möglicherweise fehlerhaften Trame komme nicht in Frage, da es sich, gemäß Art. 322 der Usanzen, bei Strumpftrame um einen sogenannten Spezialartikel handle.

Schweizerisch-ungarisches Handelsabkommen. — Im Verlaufe des Monats Dezember 1940 haben Unterhandlungen in Budapest stattgefunden, die am 10. Dezember 1940 zum Abschluß eines zweiten Protokolls zum Abkommen über den Waren- und Zahlungsverkehr zwischen der Schweiz und Ungarn vom 5. Juli 1939 geführt haben. Die Bestimmungen des Protokolls sind am 16. Dezember 1940 in Kraft getreten und bleiben bis zum 30. Juni 1941 in Kraft. Die Grundsätze des bisherigen Vertragswerkes haben keine Aenderung erfahren.

Ausfuhr nach Kanada. — Kanada hat anfangs Dezember 1940 die Einfuhr von seidenen Krawattenstoffen der Pos. 560 a untersagt; es werden nur noch Waren zur Einfuhr zugelassen, die seit dem 2. Dezember 1940 unterwegs sind, oder im Monat Februar 1941 oder früher die kanadische Grenze überschritten haben (Schweizer. Handelsamtsblatt vom 7. Dezember 1940). Auf Ersuchen der schweizerischen Behörden hat die kanadische Behörde nunmehr die Zusicherung gegeben, daß alle Bestellungen, die vor dem 2. Dezember 1940 erteilt worden sind, bei Nachweis dieser Erteilung noch zur Einfuhr zugelassen werden und zwar auch dann, wenn die Ware die kanadische Grenze später als Ende Februar 1941 überschreiten sollte. Der Nachweis des Zeitpunktes der Bestellung ist durch die kanadische Einfuhrfirma zu erbringen.

Dänemark: Verzollung von Zellwollgeweben. — Die dänische Regierung hat am 13. Dezember 1940 eine Herabsetzung der Zölle für Zellwoll- und Zellwollmischgewebe verfügt. Meterware ganz aus Zellwolle entrichtet nunmehr einen Zoll von Kronen 1.— und 1.85 je kg und für Meterware aus Rayongarnen mit Zellwolle wird der Zoll von bisher 7 Kronen auf 6 Kronen je kg ermäßigt.

Haiti: Zollerhöhungen. — Gemäß einer Veröffentlichung im Amtsblatt der Republik Haiti sind die Zollbestimmungen des französisch-haitischen Handelsabkommens vom 24. Juni 1938 bis auf weiteres außer Kraft gesetzt worden. Damit sind auch die der Schweiz infolge der Meistbegünstigung bisher zugute gekommenen Zollermäßigungen von 33⅓ % auf den Mindestansätzen des haitischen Zolltarifs weggefallen.

Venezuela: Zolltarifänderungen. — Ab 21. November 1940 sind für verschiedene Textilwaren Zolländerungen in Kraft getreten, indem für Gewebe ganz oder teilweise aus Rayongarnen der Tarifnummer 139 eine Position A bis zu 150 g je kg brutto, mit einem Zoll von 12 Bs. und eine Position B über 150 g je kg brutto, mit Bs. 10.— geschaffen wurde. Gleichzeitig kommt auch ein besonderer Zoll für Gewebe aus Zellwolle zur Anwendung und es erfahren endlich die Konfektions- und Manufakturwaren aus Zellwolle oder Rayongarnen eine entsprechende Aenderung.

Peru: Seidenindustrie und -Einfuhr. — Einem Bericht des Handelsdepartements der Vereinigten Staaten zufolge, hat sich die Rayonweberei in Peru in den letzten Jahren stark entwickelt. Zurzeit zähle man acht Webereien mit ungefähr 500 Stühlen. Die Jahreserzeugung wird auf 3 bis 3½ Millionen Meter Rayongewebe aller Art geschätzt und diese Menge sei ausreichend, um den gesamten Landesbedarf zu decken. Demgemäß ist die Einfuhr ausländischer Seiden- und insbesondere Rayongewebe in starkem Rückgang begriffen; sie ist von 21 000 kg, im Wert von 446 000 Soles im Jahr 1938, auf 12 000 kg im Wert von 321 000 Soles im Jahr 1939 gesunken. Der größte Teil ausländischer Gewebe wurde aus Deutschland bezogen; die Vereinigten Staaten standen bisher im zweiten Rang und werden nunmehr wohl die erste Stelle einnehmen.

Kriegswirtschaftliche Maßnahmen

Schweiz

Das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement hat am 10. Januar eine Verfügung No. 17 erlassen, die Vorschriften über die Produktionslenkung für Spinnstoffe enthält. Demgemäß ist das Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt in Bern ermächtigt, im Interesse der Sicherstellung der Landesversorgung mit Textilien und zur Aufrechterhaltung der Beschäftigung, die erforderlichen Bestimmungen zu erlassen. Es kann insbesondere den Handel mit Textilrohstoffen und Halbfabrikaten regeln und ihn einer Bewilligungspflicht unterstellen, ferner die Beschaffung, Erzeugung und Zuteilung künstlicher Spinnstoffe ordnen und eine Pflicht zu deren Abnahme auferlegen, Vorschriften über die Verwendung der Textilrohstoffe erlassen, die Herstellung von bestimmten Fabrikationstypen vorschreiben und die Erzeugung einschränken. Das Amt ist endlich ermächtigt, die Erfüllung von Lieferungsverträgen vorzuschreiben, die schon vor Inkrafttreten der Verfügung, d. h. dem 16. Januar 1941 abgeschlossen worden waren.

Im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen kann das Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt neue Erhebungen und Bestandesaufnahmen durchführen und die Fabrikanten, Händler und Verarbeiter zur Führung einer Lager- bezw. Fabrikationsbuchhaltung, wie auch zu regelmäßigen Meldungen verpflichten.

Demgemäß hat die Sektion für Textilien am 9. Januar 1941 eine Weisung betr. Liefermeldungen erlassen. Sämtliche Fabrikations- und Handelsbetriebe sind verpflichtet, in Zukunft über ihre Ausgänge an rationierten Spinnstoffen Liefermeldungen zuhanden des Abnehmers und der Eidg. Textil-Kontrollstelle, die ihren Sitz in St. Gallen hat, anzufertigen. Diese Meldungen sind vom 1. Januar 1941 an einzusenden, aber es ist schon für die Warenausgänge seit der letzten Bestandesaufnahme bis und mit dem 31. Dezember 1940 eine Gesamtliefermeldung nach St. Gallen zu erstatten. Für die Seiden- und Rayonwebereien und für den Seidenwaren-Großhandel dürfte es sich bei diesen Meldungen in der Hauptsache um mit Wolle gemischte Seiden- und Rayongewebe handeln, die, gemäß Bewertungsliste für Textilien, unter die Pos. No. 700 fallen und für welche 4 Coupons je Laufmeter in Frage kommen. Gewebe mit weniger als 10 Gewichtsprozenten Wolle oder Baumwolle sind, weil nicht unter die Rationierung fallend, nicht anzumelden.

Am 22. Januar hat das Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt Vorschriften über die Verwendung von Wolle und Baumwolle für die Herstellung bestimmter Artikel erlassen; sie sind am 1. Februar 1941 in Kraft getreten. Diesen Vorschriften ist im wesentlichen zu entnehmen, daß vom 1. März 1941 an für die Herstellung von Schirmstoffen,

Steppdecken, Bettüberwürfen und Fahnentüchern, sowie für Kettstoffware für Damenunterwäsche, weder Baumwolle noch Wolle verwendet werden darf. Vom gleichen Zeitpunkt an darf keine Wolle verarbeitet werden für Futterstoffe aller Art, wie auch für Möbel- und Dekorationsstoffe; ausgenommen sind Herrentaschenfutter und Schuhfutter. Für diese Artikel darf höchstens 50% Baumwolle verwendet werden. Höchstens 70% Wolle oder Baumwolle, einzeln oder zusammen, dürfen vom 1. Februar 1941 an für die Herstellung sämtlicher Wirk- und Strickwaren und vom 1. März 1941 für die Herstellung von Geweben für die Damenkonfektion verwendet werden; für Wollartikel gilt diese Bestimmung als eingehalten, sofern Mischgarne verwendet werden, die gemäß den Vorschriften der Behörde hergestellt wurden.

Es ist den Verarbeitern untersagt, für die erwähnten Verwendungszwecke andere, als den Vorschriften entsprechende Spinnstoffe zu beziehen oder zu verarbeiten. Ausgenommen sind immerhin Vorräte, die bei Eintritt der Gültigkeit dieser Einschränkungen im Eigentum der Verarbeiter stehen; diese dürfen aufgearbeitet werden, sind jedoch spätestens fünf Tage nach Eintritt der Gültigkeit der einschränkenden Maßnahmen, der Eidg. Textilkontrollstelle in St. Gallen zu melden.

Der Fabrikant hat sich vor Vertragsabschluß und bei bestehenden Verträgen bei seinem Abnehmer über den Verwendungszweck zu erkundigen und von ihm eine schriftliche Erklärung zu verlangen; sie ist zuhanden der Kontrollorgane aufzubewahren. Diese Vorschriften gelten sinngemäß auch im Verkehr zwischen Händlern einerseits und zwischen Händlern und Verarbeitern anderseits.

Baumwollspinnereien, die Garne unter No. 50 herstellen, dürfen vom 1. Februar 1941 an, monatlich nur noch 60%, Baumwollfeinspinnereien, die Garne der No. 50 und feiner herstellen, monatlich nur noch 80% des in den Stichjahren 1936/1938 im Durchschnitt monatlich versponnenen Gewichtes an Rohbaumwolle verspinnen; Armeeaufträge sind von dieser Bestimmung ausgeschlossen.

Die bestehenden Lieferungsverpflichtungen, die den Vorschriften der Verfügung vom 22. Januar nicht entsprechen, erlöschen mit Eintritt der Gültigkeit der einschränkenden Maßnahmen (1. Februar bezw. 1. März 1941), soweit sie bis dahin nicht erfüllt sind. Der Belieferer ist jedoch gehalten, soweit es ihm unter den neuen Umständen zugemutet werden kann, dem Besteller entsprechende Mengen vorschriftsgemäß hergestellter Spinnstoffe auf der Preisgrundlage des aufgehobenen Lieferungsvertrages anzubieten. Der Abnehmer wiederum ist unter den gleichen Voraussetzungen verpflichtet, solche Ersatzlieferungen anzunehmen. Diese Bestimmungen finden auch Anwendung auf Lieferungsverträge innerhalb der Fabrikations- und Handelsstufen vom Fabrikanten bis zum Einzelhändler.

Die Sektion für Textilien des Kriegs-Industrie und -Arbeits-Amtes ist ermächtigt, Fabrikanten, Händler und Verarbeiter zur Führung einer Lager- bezw. Fabrikationsbuchhaltung zu verpflichten und die erforderlichen Erhebungen vorzunehmen.

Eidg. Preiskontrolle. — Die Schweizerische Ausrüster-Genossenschaft, St. Gallen, und der Verband Schweizerischer Stückfärbereien und Appreturen ganz- und halbseidener Gewebe, Zürich, haben mit Einwilligung der Preiskontrolle und mit Wirkung ab 23. Januar 1941 für stückgefärbte Gewebe ganz- oder teilweise aus Seide neue Tarifblätter herausgegeben, wobei Erschwerung und Färbung, wie früher, wieder nach dem Gewicht der Ware gestaffelt werden. Für erschwerte Färbungen ist ein Teuerungszuschlag von 15% und für unerschwerte Färbungen ein solcher von 10% auf der Preisliste des 1. September 1940 bewilligt worden. Bei den stückgefärbten Geweben aus Rayon oder Bourette erfahren mit Rücksicht auf die vermehrte Verwendung von Stapelfasergarnen, verschiedene Tarifblätter eine Aenderung und es kommt überdies ein allgemeiner Teuerungszuschlag von 8% zur Anwendung.

Der Verband der Basler Färbereien und der Verband Zürcherischer Seidenfärbereien endlich melden, wiederum im Einverständnis mit der Eidg. Preiskontrollstelle und mit Wirkung ab 23. Januar 1941, einen Teuerungszuschlag von 32% für erschwerte und von 26% für unerschwerte Färbungen am Strang.

Durch eine Verfügung No. 488 vom 9. Dezember 1940 hat die Eidg. Preiskontrollstelle für Schirme folgende Höchstzuschläge zu den im Monat August 1939 tatsächlich erzielten Fabrikverkaufspreisen festgesetzt:

a) Baumwollschirme 65%
b) Halbseidene Schirme 45%
c) Kunstseidenschirme 40%

Für ausgesprochen modebestimmte Schirme, sowie für Luxusschirme, einschließlich Stockschirme, werden keine Höchstzuschläge festgesetzt. Die Verfügung ist am 12. Dezember 1940 in Kraft getreten.

INDUSTRIELLE NACHRICHTEN

Rußland

Seidenzucht und Seidenindustrie. — Einem Bericht des italienischen Handels-Attaché in Moskau zufolge, verfügt die Sowjet-Union zurzeit über 32 Samenzuchtanstalten und eine große Zahl staatlicher und genossenschaftlicher Baumschulen für die Zucht des Maulbeerbaumes. Alle diese Betriebe werden vom Staat unterstützt. Ungefähr die Hälfte der gesamten Coconerzeugung stammt aus Usbekistan; als Zuchtgebiet kommen ferner Georgien und andere Gebiete Zentralasiens und des Kaukasus in Frage. In den letzten Jahren wurde die Seidenzucht mit Erfolg auch in die Ukraine verpflanzt. Neben der Seide des Maulbeerspinners wird auch Seide des Eichenspinners gewonnen. Für das Jahr 1941 soll die Coconerzeugung auf eine Gesamtmenge von 32 Millionen kg gebracht werden.

Was die Seidengewebe anbetrifft, so wird nur gemeldet, daß die Erzeugung von Seidenstoffen sich im Jahr 1939 auf 70 Millionen Meter belaufen habe.

Japan

Neue Kunstwolle. — Pressemeldungen zufolge soll es einem Techniker des chemischen Laboratoriums der japanischen Baumwollgesellschaft Kanegaiuchi gelungen sein, eine neue künstliche Wolle herzustellen, die Kanepron genannt wird. Dieser Spinnstoff soll zu 80% aus Eiweiß und 20% aus Fibrin bestehen. Der Erfinder versichert, daß die Kanepronwolle sich länger halte als die Naturwolle und auch nicht die Unzulänglichkeiten aufweise, die der Verbindung von Kasein mit Stapelfaser anhaften.

Frankreich

Umsatz der Seidentrocknungs-Anstalt Lyon im Monat Dezember 1940:

	1940 kg	1939 kg	Jan.-Dez. 1940 kg
Lyon	56 075	—	1 191 647

ROHSTOFFE

Spaniens Textilplan. - Großzügige Förderung des Faseranbaus

Die Absichten Spaniens, sich von der zur Deckung des textilen Rohstoffbedarfs in großem Umfang nötigen Einfuhr möglichst freizumachen, scheinen sich durch das neue Gesetz zum verstärkten Anbau von Textilfasern, zunächst von der rein produktionstechnischen Seite her, der Verwirklichung zu nähern. Wenn in diesem Zusammenhang von einer erstrebten Textil-